

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. :EXP0001

AUSGABE: 06 SEITE:1 von 12

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

TITEL:

Hinweis: Die hier enthaltenen Daten sind Eigentum von Kennametal Inc. und / oder einer Tochter von Kennametal Inc. und umfassen evtl. geschützte und firmeneigene Daten und geistige Eigentumsrechte. Sie wurden Ihnen vertraulich zur internen Nutzung bei Kennametal für einen speziellen Zweck bereitgestellt und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Reproduktion, Verteilung und Nutzung dieses Verfahrens, ganz oder teilweise, sowie die Kommunikation der Inhalte an Unbefugte ist verboten. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Seite ist ein Bericht aller Ausgaben dieses Verfahrens.			Der Einfachheit halber wurde die Version in den Anmerkungen kurz erwähnt. Bitte lesen Sie sich das Verfahren durch, um alle relevanten Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen zu verstehen. Sofern nicht anders angegeben, sollte diese Version direkt nach dem Empfang eingesetzt werden.
REV.	VON	SEITEN	ANMERKUNGEN
00			Dieses Verfahren ersetzt die Exportrichtlinie von Kennametal, die seit über zehn Jahren in Kraft ist.
01	Mike Waldrop	4,5,6	Zusätzliche Referenztabellen und aktualisierte Leitinformationen zur leichteren Anwendung
02	Mike Waldrop	4	Kuba wurde aus dem Embargo-Status entfernt und in eingeschränkten Zustand 2.A versetzt.
03		1,9	Referenzdatum aktualisiert (S. 1) und Mike Waldrop auf Jeff Black geändert (S. 9)
04	Seth Rice	1	Neuaufgabe von Jeff Black und Michelle
05	Mike Waldrop		Jeff Black entfernt und mit Mike Waldrop ersetzt, andere geringfügige Änderungen an der allgemeinen Formulierung. Iran zu den Embargoländern hinzugefügt. Embargo auf die Krimregion der Ukraine erweitert.
06	Mike Waldrop	3,7,9	Zusätzliche Beschränkungen auf Endnutzer und Endnutzung in China, Venezuela und Russland ausgedehnt. Die strengen Beschränkungen des Sudans entfernt. Zusätzliche Informationen zu den europäischen Technologiekontrollen. Zusätzliche Informationen zum Verkauf von Waffensystemen.
REV.	AUSGESTELLT VON	GENEHMIGT VON	GENEHMIGUNGSD
00	Mike Waldrop	Kevin Nowe	24.01.2014
01	Mike Waldrop	Kevin Nowe	11.02.2015
02	Mike Waldrop	Kevin Nowe	23.09.2015
03	Mike Waldrop	Kevin Nowe	01.04.2016
04	Jeff Black	Michelle Keating	25.08.2017
05	Mike Waldrop	Michelle Keating	08.03.2019
06	Mike Waldrop	Michelle Keating	05.02.2021

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. :EXP0001

AUSGABE: 06 SEITE:2 von 11

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

I. UMFANG

Dieses Export- und Handelskonformitätsverfahren (diese Verfahren) tritt sofort in Kraft und ersetzt die vorherige Version des Verfahrens vom 8. März 2019. Es ist wichtig, dieses Verfahren durchzulesen, um zu verstehen, welche Änderungen seit der letzten Überarbeitung vorgenommen wurden und sich mit dem Verfahren im Allgemeinen vertraut zu machen. Dieses Verfahren gilt für Geschäfte der Kennametal Inc. und ihren Zweigstellen, Töchtern und Partnern weltweit (nachfolgend zusammenfassend als „Kennametal“ bezeichnet).

Der Fokus des Verfahrens ist die Gesetzgebung der USA. Die Gesetze anderer Gerichtsbarkeiten, in denen Kennametal Geschäfte betreibt, können zur Anwendung kommen und sollten befolgt werden. Falls die Gesetze der USA und anderer Gerichtsbarkeiten in Konflikt geraten, kontaktieren Sie bitte das Kennametal Büro der Generaldirektion. Es muss angemerkt werden, dass dieses Verfahren auf den grenzübergreifenden Transfer von Artikeln (Hardware, Software und Technologie) oder Dienstleistungen, ob diese zwischen Kennametal-Partnern stattfinden oder Dritte einbeziehen. Außerdem gilt dieses Verfahren für den Transfer von Technologie- oder Software-Quellencodes, die ausländische Personen betreffen, die später genauer beschrieben werden.

Kennametals Abteilung für Handelserfüllung hat ein Export-Management-System eingeführt, das Struktur und Anleitung bietet, damit Kennametal stets alle geltenden Gesetze einhält. Um die Effektivität des Kennametals Export-Management-Systems zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Trade Compliance-Koordinatoren an jedem Kennametal Standort sowie alle anderen, die in irgendeiner Art und Weise am Export von Produkten, Dienstleistungen und Technologie beteiligt sind, dieses Verfahren richtig verstehen und ihre Verantwortung akzeptieren, um alle Aspekte der Einhaltung sicherzustellen.

Wenn Sie Fragen zum Einfluss dieses Verfahrens auf eine bestimmte geplante Transaktion haben, kontaktieren Sie bitte die Trade Compliance Abteilung. Wenn Sie das beigefügte Bewertungsformular zur Export- und Trade-Compliance ausfüllen und einreichen, wird die Angelegenheit schneller geprüft und Verzögerungen vermieden, die entstehen, wenn zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen.

II. TECHNOLOGIE-TRANSFER

1. Die nachstehenden Beschränkungen gelten für den Verkauf im In- und Ausland, jedweden Kauf oder Transfer von Produkten, Bestandteilen, Software und Services aus allen Ländern, sowie den Transfer von Technologie zur Herstellung, Entwicklung und / oder Verwendung solcher Produkte.

2. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die US-Regierung den Transfer von Technologie zur Herstellung, Entwicklung und Nutzung von Produkten als Export ansieht, der durch die Exportbestimmungen der USA geregelt wird. Darum bezieht sich jede Erwähnung auf Produkte in diesem Verfahren auch auf

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Dienstleistungen und technische Daten, die ein Unternehmen zur Herstellung, Entwicklung und Nutzung der Produkte verwendet. Mit Bezug auf gewisse Artikel, wie z.B. militärische Artikel oder Transfers, die sich auf sanktionierte Länder oder Personen beziehen, ist ein breites Band an Technologie und Services kontrolliert, nicht nur Technologie für die Herstellung, Entwicklung und Nutzung von Artikeln.

3. Dieses Verfahren gilt auch für: (a) den Transfer von Technologie und Software-Quellcodes an ausländische Bürger in den USA (d.h. Nicht US-Staatsbürger oder Personen mit Daueraufenthaltsgenehmigung) und an ausländische Bürger, die weltweit bei Kennametal arbeiten; (b) den Export gewisser im Ausland produzierter Waren von einem Ausland ins andere, die US-Inhalte umfassen; und (c) den Handel mit Ländern, Körperschaften und Personen mit Beschränkungen und Embargos, wie nachstehend beschrieben.

4. Desgleichen darf Kennametal ohne die entsprechenden Genehmigungen keine US-Technologie oder Wissen an Bürger von Ländern übertragen, die ansonsten den Anforderungen der Ausfuhrgenehmigung für solche Technologien oder Wissen unterliegen, egal von wo dieser Transfer ausgeht. Dazu gehört, z.B. der Transfer exportkontrollierter Technologie aus den USA an einen Kennametal Angestellten ausländischer Nationalität, an einen Mitarbeiter eines Kennametal Partners, der von außerhalb der USA vorübergehend hier arbeitet oder an einen Ausländer, der eine Kennametal Einrichtung besucht oder an einem Meeting mit Kennametal Mitarbeitern teilnimmt. Aufgrund dieser Beschränkungen muss eine Compliance-Planung im Vorfeld durchgeführt werden, bevor selbst ein vorübergehender innerbetrieblicher Transfer von ausländischen Staatsbürgern an Kennametal Werke in den USA genehmigt wird, bzw. der vorübergehende Transfer von Mitarbeitern weltweit in Länder, in denen sie weder Staatsbürger noch dauerhafte Einwohner sind.

5. Dieses Verfahren gilt auch für Technologietransfer aus und nach Europa. Europa bietet eine zusätzliche Komplexitätsebene, da Transfers bezüglich kontrollierter Technologie oftmals eine Exportlizenz verlangt, wenn der Transfer zwischen den verschiedenen Ländern erfolgt, die die Europäische Union bilden. Obwohl nicht-militärische Artikel größtenteils frei zwischen den Mitgliedsstaaten bewegt werden dürfen, hat jedes Land eigene Exportbestimmungen für militärische Artikel sowie Technologie. Wenn Sie weitere Anleitungen über dieses Thema wünschen, kontaktieren Sie Petra Stockmann, Manager für Trade Compliance EMEA.

6. Dieses Verfahren gilt auch für Technologien, die zwischen Ländern außerhalb der USA und Europa transferiert werden. Alle aus militärischen Gründen kontrollierten Technologien müssen von der Rechtsabteilung von Kennametal oder von Trade Compliance geprüft werden.

7. Zugriffsbeschränkungen auf Kennametal Geschäftssysteme müssen die ordnungsgemäßen Genehmigungen und den Zugang unterstützen, die in diesem Abschnitt angesprochen wurden. Vor Allem wurde das Kennametal PLM System

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

eingesetzt, um die Möglichkeit unbefugten Technologietransfers an ausländische Staatsbürger kontrollierter Produktzeichnungen zu vermeiden.

III. LÄNDER MIT EMBARGOS ODER SANKTIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN

Aus verschiedenen Gründen gibt es Ländergruppen, mit denen der Handel besonders verboten oder beschränkt ist. Die Abwicklung von Geschäften mit diesen Ländern, einschließlich der Verkauf/Export sowie der Kauf/Import von Produkten an und von diesen Ländern, ist folgendermaßen beschränkt:

1. Embargoländer -

<u>Land</u>	<u>Verbote</u>	<u>Notizen</u>
Kuba	Alle Transaktionen	1.A
Iran	Alle Transaktionen	1.A
Nordkorea	Alle Transaktionen	1.A
Syrien	Alle Transaktionen	1.A
Venezuela	Alle Transaktionen mit der Regierung Venezuelas	1.B.

- A. Diese Länder (inkl. Ihre Regierungen, Unternehmen und Bürger) unterliegen umfassenden Handelsbeschränkungen und Kennametal führt daher grundsätzlich keine Transaktionen mit oder über diese Länder. Bitte kontaktieren Sie die Abteilung für Handelserfüllung oder Rechtsabteilung, wenn Sie noch Rat brauchen oder Fragen haben.
- B. Die Regierung Venezuelas unterliegt einem Embargo und daher ist es US-Bürgern untersagt, irgendwelche Geschäfte mit der Regierung und sämtlichen Körperschaften in ihrem Besitz eingehen. Kennametal führt im Allgemeinen keine Transaktionen mit oder in Beteiligung mit Venezuela durch. Bitte kontaktieren Sie die Abteilung für Handelserfüllung oder Rechtsabteilung, wenn Sie noch Rat brauchen oder Fragen haben.

2. Von Kennametal beschränkte Länder -

<u>Country</u>	<u>Verbote</u>	<u>Notize</u>
Afghanistan	Endnutzer-	2.A
Armenien	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Aserbaidshan	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A

STANDARDVERFAHREN

VERFAHREN NR. :EXP0001

AUSGABE: 06 SEITE:6 von 11

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Weißrussland	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Burma/Myanmar	Endnutzer-	2.A
Republik Zentralafrika	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
China	Erweiterte sanktionierte Parteien. Endnutzung- / Endnutzerangelegenheiten betreffend Militär und	2.C
Kongo	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Zypern	Endnutzer-	2.A
Eritrea	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Irak	Endnutzer- /Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Haiti	Endnutzer- /Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Libanon	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Libyen	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Palästinensergebiete (West	Endnutzer- /Endnutzungsbeschränkungen	2.A
Russland	Erweiterte sanktionierte Parteien. Alle Transaktionen mit Militär oder Verteidigung (Endnutzer oder Endnutzung), gewisse Öl- und	2
Somalia	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Südsudan	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Sri Lanka	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Sudan	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A
Ukraine	Alle Transaktionen in der Krimregion sind untersagt.	2.B
Venezuela	Sofern nicht EAR99 oder kontrolliert für ausschließlich AT- oder CC-Zwecke, dürfen die meisten Produkte nicht ohne Lizenz exportiert werden.	2.D
Jemen	Endnutzer- /Endnutzungsbeschränkungen	2.A

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Simbabwe	Endnutzung betreffend Militär und Verteidigung	2.A

- A. Andere Länder unterliegen weniger strengen Handelsbeschränkungen. Diese umfassen vollständige oder teilweise Beschränkungen bzgl. militärischer Handelsaktivitäten, endnutzungs- oder endnutzerbasierte Beschränkungen mit diesen Ländern, beschränkte Sanktionen oder europäische Handelsbeschränkungen. Bezüglich vorgeschlagener Transaktionen mit diesen Ländern kontaktieren Sie die Abteilung Trade Compliance unter Mike.Waldrop@Kennametal.com und fügen die auf der letzten Seite dieses Verfahrens angeforderten Daten bei.

- B. Gewisse Transaktionen mit Russland und der Ukraine sind sowohl in den USA als auch in Europa verboten.
 - (a) In Russland gelten die beschränkten Transaktionen für Bankwesen, Öle- und Gasgewinnung und die militärische Endnutzung und Endnutzer.

 - (b) In der Ukraine sind ALLE Transaktionen in der Krimregion verboten.

 - (c) Erweiterte Prüfung sanktionierter Parteien für militärische Einrichtungen verlangen, dass das Eigentümer und verbundene Unternehmen strenger kontrolliert werden.

 - (d) Alle Transaktionen mit diesen Regionen verlangen die Prüfung durch die Trade Compliance. Kontaktieren Sie Petra.Stockmann@kennametal.com und fügen die auf der letzten Seite dieses Verfahrens angeforderten Daten bei.

- C. China - Obwohl das US-Gesetz den Export und die Wiederausfuhr gewerblicher Artikel nach China grundsätzlich gestattet, haben die USA und Europa ein umfassendes Waffenembargo gegen China eingeführt, das jeglichen Export bzw. die Wiederausfuhr von militärischen Artikeln, Dienstleistungen und damit verbundenen technischen Daten nach China oder an chinesische Staatsbürger verbietet, alle vorübergehenden Importe von militärischen Artikeln aus China in die USA, sowie sämtliche Maklerleistungen und Verteidigungsdienste, an denen China beteiligt ist, sofern keine ausdrückliche Verzichtserklärung des US-Präsidenten vorliegt. Außerdem erfordern Exporte und Wiederausfuhr von mehr als 30 Typen von gewerblichen Artikeln mit zweifacher Nutzung, die sonst keine Lizenzierung der US-Regierung für die Ausfuhr und

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Wiederausfuhr verlangen würden, eine Lizenz, wenn der Exporteur weiß oder Grund zur Annahme hat, dass die Artikel für die militärische Endnutzung oder einen militärischen Endnutzer in China bestimmt sind. Aufgrund dieser Anforderungen sollten alle zukünftigen Geschäfte mit chinesischen Kunden, die in irgendeiner Form mit Verteidigung oder militärischer Anwendung in Verbindung stehen könnten, sorgfältig von der Abteilung Trade Compliance geprüft werden. Kontaktieren Sie Gracie.Gu@kennametal.com und fügen im Vorfeld des Geschäfts die auf der letzten Seite dieses Verfahrens angeforderten Daten bei.

- D. Obwohl die Regierung Venezuelas einem US-Embargo unterliegt, verlangen nicht alle Transaktionen mit Staatsbürgern Venezuelas bzw. venezolanischen Unternehmen in Privatbesitz eine OFAC Autorisierung. Dennoch ist für den Verkauf von Produkten aus den USA, die eine andere Klassifizierung haben als EAR99 bzw. kontrolliert für Zwecke des Anti-Terrorismus oder der Verbrechensbekämpfung, eine Lizenz vom Handelsministerium erforderlich. Außerdem erfordern Exporte und Wiederausfuhr von mehr als 30 Typen von gewerblichen Artikeln mit zweifacher Nutzung, die sonst keine Lizenzierung der US-Regierung für die Ausfuhr und Wiederausfuhr verlangen würden, eine Lizenz, wenn die Artikel für die militärische Endnutzung oder einen militärischen Endnutzer in Venezuela bestimmt sind. Bezüglich vorgeschlagener Transaktionen mit Venezuela kontaktieren Sie Mike.Waldrop@Kennametal.com in der Abteilung Trade Compliance und fügen die auf der letzten Seite dieses Verfahrens angeforderten Daten bei.

3. Beschränkte Körperschaften –

Zusätzlich zu Embargoländern und von Kennametal beschränkte Länder, die oben in 1 und 2 aufgeführt sind, geben Regierungen vieler Länder regelmäßig Listen mit bestimmten Unternehmen, Fahrzeugen, Gruppen und Personen heraus, mit denen der Handel verboten ist. Es gibt auch gezielte, umfassende Sanktionen gegen gewisse Personen und Organisationen, die bekanntermaßen mit der Verteilung von Waffen, Terrorismus, Drogenhandel und anderen empfindlichen Aktivitäten in Verbindung stehen. Die relevanten Listen verschiedener Regierungen stehen online über das Kennametal Intranet auf <http://kds.kennametal.com> von allen Rechnern im Kennametal Netzwerk zur Verfügung. Alle neuen Kunden- und Zuliefererkonten müssen im Vorfeld von Geschäften mit diesen Listen verglichen werden, um zu gewährleisten, dass keine Geschäftsbeziehungen zu oder Verpflichtungen gegenüber beschränkten Parteien bestehen. Wir

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

empfehlen auch, An- und Verkäufe mit bestehenden Kunden neu zu prüfen, die sich diese Embargolisten regelmäßig ändern.

Hinweis zu SAP-basierten Transaktionen: SAP ist konfiguriert, Körperschaften beim Erstellen und folgenden Transaktionen zu prüfen. Wenn Sie Fragen zu beschränkten Körperschaften haben, kontaktieren Sie bitte die Abteilung Trade Compliance oder die Rechtsabteilung (Office of the General Counsel).

IV. INDIKATOREN FÜR HOHES RISIKO

1. Es gibt noch andere Situationen, in welchen vorgeschlagene Transaktionen im Vorfeld des Geschäfts von der Abteilung für Handelserfüllung oder der Rechtsabteilung geprüft werden müssen. Hierunter fällt Folgendes:

- A. Wenn die Umstände darauf hindeuten, dass das Risiko der Umleitung in ein sanktioniertes oder empfindliches Land oder an solchen Endnutzer besteht; und
- B. in verdächtigen oder fragwürdigen Umständen in Verbindung mit einem Verkauf, z.B. Mangel an üblichen Informationen über die vorgeschlagene Transaktion, ein Antrag auf eine ungewöhnliche Lieferstrecke oder ungewöhnliche Produktspezifikationen, die nicht mit dem vom Kunden angegebenen Verwendungszweck des Produkts übereinstimmen.

2. Jede Situation, in denen die o.g. Umstände vorliegen oder ähnliche Umstände, die eine mögliche Ableitung an eine unbeabsichtigte Partei, Lieferstelle oder Endnutzung vermuten lassen, sollten als rote Fahne oder Warnung dienen und bereits im Vorfeld eine sofortige Anfrage bei der Abteilung Trade Compliance oder der Rechtsabteilung nach sich ziehen. In solchen Fällen sollte im Voraus so viel Information wie möglich auf dem beigefügten Prüfformular für Export und Handelserfüllung gegeben werden.

V. RAKETEN, NUKLEARE AKTIVITÄTEN, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE WAFFEN UND TERRORISMUS

Australien	Griechenland	Norwegen
Österreich	Island	Portugal

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Belgien	Irland	Spanien
Kanada	Italien	Schweden
Dänemark	Japan	Türkei
Finnland	Luxemburg	Großbritannien
Frankreich	Niederlande	Vereinigte Staaten von Amerika
Deutschland	Neuseeland	

1. Das Gesetz der USA und dieses Verfahren **verbieten es Kennametal, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die Design, Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Nutzung von Raketen, Atomwaffen, chemische oder biologische Waffen oder gewisse Kernforschungs- bzw. Kernkrafteinrichtungen in Ländern außerhalb der u.g. Liste betreffen.** Alle Geschäfte bezüglich dieses Abschnitts müssen sofort mit der Abteilung Trade Compliance oder der Rechtsabteilung besprochen werden, da sie eine Exportlizenz verlangen.

2. Wegen der hohen Besorgnis bzgl. Aktivitäten, die den Vertrieb von Massenvernichtungswaffen (inkl. Nukleare Sprengstoffe, chemische und biologische Waffen und Raketen) und Terrorismus unterstützen könnten, sollten keine Geschäfte durchgeführt werden, die eventuell solche Aktivitäten unterstützen oder zur ungesetzlichen Umleitung von Produkten für solche Zwecke führen können.

VI. MUNITION UND KONVENTIONELLE WAFFEN

Die vorherige Genehmigung der Abteilung Trade Compliance oder der Rechtsabteilung ist erforderlich für den Import und Export (direkt oder indirekt) von Produkten, Bauteilen, Dienstleistungen oder Technologie, die speziell designt wurden oder bei der Herstellung, Wartung und / oder dem Verkauf von Munition (einschließlich Munition und konventionelle Waffen) und für die Herstellung solcher Produkte, Waffen oder Bauteile von Munition oder Waffen verwendet werden.

VII. ANTIBOYKOTTBESTIMMUNGEN

Anträge oder Einladungen an Kennametal zur Teilnahme am arabischen Boykott gegen Israel (oder Boykotte gegen andere Länder, an denen die USA nicht teilnehmen) müssen sofort der Abteilung Trade Compliance oder der Rechtsabteilung (Office of the General Counsel) gemeldet werden und dürfen in keiner Weise angenommen werden, bis dazu Anleitung geleistet wird. Solche Anträge kommen wahrscheinlich aus Ländern im Nahen Osten und sollten in den Handelsdokumenten enthalten sein, z.B. Anträge auf Kostenvoranschläge, Bestellungen, Akkreditive oder eine Kombination dieser Dokumente, obwohl die Anträge jede Form haben können und sogar mündlich erfolgen können. Beispiele sind wie folgt: Anträge auf Zertifizierung von Gütern, die nicht israelischen Ursprungs sind oder Anträge, mit gewissen Lieferanten auf der „schwarzen Liste“ keine Geschäfte zu betreiben. Kennametal muss solche Anträge umgehend der US-

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

Regierung melden, die an Kennametal oder eine ihrer Zweigstellen, Töchter oder Partner gestellt werden, gleichgültig, ob das Geschäft tatsächlich zustande kam oder nicht. Solche Meldungen werden über die Abteilung Trade Compliance und die Rechtsabteilung koordiniert.

VIII. EXPORTDOKUMENTE UND LIZENZEN

1. Zusätzlich zu den o.g. Beschränkungen, Erwägungen und Verbote nach US-Gesetz muss beachtet werden, dass die entsprechenden Verfahren für Exportlizenzen und -dokumente bezüglich aller Exporte aus allen Ländern in Übereinstimmung mit den Kennametal Verfahren, den Gesetzen des Landes, aus dem der Export kommt sowie anderen geltenden Gesetzen befolgt werden. Beispiel: Das US-Gesetz verlangt, dass Exporte aus den USA von gewissen Dokumenten begleitet werden und andere Anforderungen erfüllen, darunter ggf. die Nutzung eines Zielkontrollscheins (Destination Control Statement) auf den Versandpapieren, das Ausfüllen und Einreichen von elektronischen Exportdaten (ein automatisches Exportsystem bezüglich einer Exporttransaktion). Außerdem ist es manchmal erforderlich, vorherige Genehmigung für den Export oder die Wiederausfuhr gewisser Produkte oder den Verkauf an gewisse Orte von den US-Behörden zu erhalten. Regierungen anderer Länder haben ähnliche Exportverfahren, die ggf. ebenfalls eingehalten werden müssen.

2. Sämtliches Kennametal-Personal, das am Ex- und Import von Produkten beteiligt ist, einschließlich die Vorbereitung von Export- und Importdokumente, muss entsprechend ausgebildet werden, damit sichergestellt wird, dass die Anforderungen an den Export und Import von Produkten in und aus ihrem Land verstanden werden. Um die Schulungen für den Export/Import zu planen oder Fragen zu den erforderlichen Dokumenten, Lizenzen und Training zu beantworten, kontaktieren Sie bitte die Abteilung Trade Compliance direkt.

Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren oder seiner Anwendung auf eine bestimmte Transaktion haben, kontaktieren Sie bitte Mike Waldrop, Sr Manager, Ethics and Compliance Programs telefonisch auf +(01) 724 539 5147 oder per E-Mail unter Mike.Waldrop@kennametal.com. Die Abteilung Trade Compliance bemüht sich, Ihnen so schnell wie möglich zu antworten und sich nicht zu sträuben oder rechtsgültige Geschäftsgelegenheiten nicht unnötig zu verzögern.

Wir betonen nochmals, dass dieses Verfahren in allen Fällen eingehalten werden muss und ggf. von der Abteilung Trade Compliance aktualisiert wird. Die Einhaltung dieses Verfahrens und der entsprechenden Export-, Import und anderen Handelserfüllungsgesetzen der USA und anderer Länder ist äußerst wichtig! Bitte verteilen Sie dieses Verfahren angemessen in Ihrer gesamten Organisation.

Ausfuhr- und Handelskonformitätsverfahren

IX. Prüfformular für Export- und Trade Compliance (Produkts, Dienstleistungen, Software und Technologie)

Alle Anträge auf eine Compliance-Prüfung für Transaktionen gemäß des Kennametal Export- und Trade Compliance-Verfahrens (Produkte, Dienstleistungen und Technologie), müssen folgende Daten enthalten. Füllen Sie für all diese Anträge dieses Formular aus und senden es per E-Mail an die Kennametal Trade Compliance Gruppe oder die Rechtsabteilung (Office of the General Counsel).

1. Name und Ort des Kennametal Vertreters oder Partners, der den Antrag stellt.
2. Lieferstrecke der Produkte, einschließlich das letztendliche Bestimmungsland.
3. Name, Adresse und Geschäftsbereich des direkten Kunden.
4. Name, Adresse und Geschäftsbereich des letztendlichen Endnutzers der Produkte, Dienstleistungen oder Technologie sowie etwaige Zwischennutzer der Produkte, Dienstleistungen oder Technologie, sofern sie vom Kunden unter Nr. 3 oben abweichen.
5. Produkte, Dienstleistungen oder Technologie, die exportiert werden, Ursprungs- oder Herstellungsland.
6. Die vom Kunden bestimmte Endnutzung der Produkte, Dienstleistungen oder Technologie.
7. Wert der zu exportierenden Produkte, Dienstleistungen oder Technologie in US\$.
8. Der Prozentsatz (%) des Wertes unter Nr. 7 oben, der den Anteil an US-Bestandteilen des Produkts anzeigt, wenn das Produkt im Ausland hergestellt wurde.